

Satzung des Förderverein Feuerwehr Kniebis e.V.

§1 Name, Sitz und Rechtsform des Vereins

- (1) Der Verein trägt den Namen „Förderverein Feuerwehr Kniebis e.V.“
- (2) Er hat die Rechtsform eines eingetragenen Vereins
- (3) Der Verein hat den Sitz in 72250 Freudenstadt / Kniebis
- (4) Der Verein soll in das Vereinsregister des Amtsgericht Freudenstadt eingetragen werden.
- (5) Aus Gründen der besseren Lesbarkeit wird die männliche Form gewählt, dies stellt keine Missachtung der Gleichberechtigung dar.

§ 2 Zweck des Vereins

- (1) Der Verein hat die Aufgabe, das Feuerwehrwesen nach dem Landesgesetz über den Brandschutz, die Allgemeine Hilfe und den Katastrophenschutz – in seiner jeweils gültigen Fassung – sowie das Rettungswesen und den Umweltschutz zu fördern.

Diese Satzungszwecke werden insbesondere verwirklicht durch:

- a) ideelle und materielle Unterstützung des Feuerwehrwesens in der Stadt Freudenstadt / Kniebis
- b) die soziale Fürsorge der Feuerwehrmitglieder
- c) Förderung der Alterskameraden entsprechend §2 Abs. 4 der Feuerwehrverordnung (FwVO)
- d) Förderung des gegenseitigen Zusammenwirkens mit überörtlichen Feuerwehren und Feuerwehrfördervereinen
- e) die Betreuung der Jugendfeuerwehr
- f) die Beratung der Aufgabenträger in Fragen des Brandschutzes, der Allgemeinen Hilfe, des Katastrophenschutzes, des Rettungswesens und des Umweltschutzes
- g) Zusammenarbeit mit privaten, öffentlichen, politischen und konfessionellen Organisationen zur Förderung des Gemeinschaftslebens und indirekte Erhöhung der der Sicherheit in der Gemeinde
- h) Öffentlichkeitsarbeit

§ 3 Gemeinnützigkeit

- (1) Der Verein verfolgt ausschließlich und unmittelbar gemeinnützige Zwecke im Sinne des Dritten Abschnittes „steuerbegünstigte Zwecke“ der Abgabenordnung (AO) in der jeweils gültigen Fassung.
Der Verein ist selbstlos tätig; er verfolgt nicht in erster Linie die eigenwirtschaftliche Zwecke.
- (2) Die Mittel des Vereins dürfen nur für die satzungsmäßigen Zwecke verwendet werden.
- (3) Die Mitglieder erhalten keine Zuwendungen aus Mitteln des Vereins.
Es darf keine Person durch Ausgaben, die dem Zweck des Vereins fremd sind oder durch unverhältnismäßige hohe Vergütungen begünstigt werden.
- (4) Der Verein ist politisch und religiös neutral.

§ 4 Mitgliedschaft

- (1) Mitglieder des Vereins können alle volljährigen Personen werden, die einen schriftlichen Aufnahmeantrag beim Vorstand des Vereins gestellt haben.
Lehnt der Vorstand die Aufnahme ab, kann der Beitrittswillige die Mitgliederversammlung berufen. Diese entscheidet endgültig über die Mitgliedschaft.
Bei Minderjährigen ist der Aufnahmeantrag durch den gesetzlichen Vertreter zu bestätigen.

§ 5 Erwerb der Mitgliedschaft

- (1) Die Mitgliedschaft ist schriftlich beim Vorstand zu beantragen und beginnt mit dem Tag der Aufnahme. Über die Aufnahme entscheidet der Vorstand.
- (2) Mitglieder der Altersabteilung können solche Personen werden, die Feuerwehrangehörige gewesen sind und die Altersgrenze erreicht haben oder vorher auf eigenen Wunsch aus dem Dienst ausgeschieden sind.
- (3) Zu Ehrenmitglieder können natürliche Personen gewählt werden, die besondere Verdienste erworben haben. Ehrenmitglieder werden auf Vorschlag des Vorstandes von der Mitgliederversammlung ernannt.
- (4) Fördernde Mitglieder können unbescholtene, natürliche oder juristische Personen werden, die durch ihren Beitritt ideell oder materiell ihre Verbundenheit mit dem Feuerwehrwesen bekunden wollen.

§ 6 Beendigung der Mitgliedschaft

- (1) Die Mitgliedschaft kann zum Ende des Geschäftsjahres mit einer Frist von drei Monaten schriftlich gekündigt werden.
- (2) Die Mitgliedschaft endet ferner durch den Ausschluss aus dem Verein. Der Ausschluss ist auszusprechen, wenn ein Mitglied gegen die Interessen des Vereins verstößt oder die bürgerlichen Ehrenrechte verliert.
- (3) Über den Ausschluss eines Mitgliedes entscheidet der Vorstand. Gegen diese Entscheidung ist Beschwerde an den Vorstand zulässig. Über die Beschwerde entscheidet die Mitgliederversammlung. Bis zu deren Entscheidung ruht die Mitgliedschaft.

§ 7 Mitgliedsbeitrag

- (1) Die Mitgliedsbeiträge werden grundsätzlich im Lastschriftverfahren zu Beginn eines Kalenderjahres vom angegebenen Konto des Mitgliedes abgebucht. Für eine ausreichende Deckung des Kontos hat jedes Mitglied zu sorgen; anfallende Mehrkosten werden zu Lasten des Mitgliedes erhoben
- (2) Der Mitgliedsbeitrag wird von der Mitgliederversammlung festgelegt.
- (3) Kinder von aktiven Mitgliedern sind bis zum Ende des 17. Lebensjahr beitragsfrei.
- (4) Ehrenmitglieder haben alle Mitgliedschaftsrechte, gleichzeitig sind sie von der Pflicht zu Zahlung von Mitgliedsbeiträgen befreit.
- (5) Bei Ausscheiden aus dem Verein besteht kein Anspruch auf einen Anteil aus gezahlten Jahresbeiträgen.

§ 8 Rechte und Pflichten der Mitglieder

- (1) Die Mitglieder haben Mitwirkungsrecht im Rahmen dieser Satzung. Sie haben Anspruch auf Rat und Unterstützung durch den Verein im Rahmen seiner Möglichkeiten.
- (2) Mitgliedern steht die Teilnahme an Veranstaltungen des Vereins und die Inanspruchnahme seiner Einrichtungen im Rahmen dieser Satzung offen.
- (3) Die Mitglieder sind verpflichtet, den Verein bei der Durchführung seiner Aufgaben zu unterstützen.

§ 9 Mittel

- (1) Die Mittel zur Erreichung des Vereinszwecks werden insbesondere aufgebracht durch:
- (a) jährliche Mitgliedsbeiträge, deren Höhe von der Mitgliederversammlung festzusetzen sind.
 - (b) freiwillige Zuwendungen (z. B.: Spenden)
 - (c) Zuschüsse aus öffentlichen Mitteln.

§ 10 Organe des Vereins

Die Organe des Vereins sind:

- (a) Mitgliederversammlung
- (b) geschäftsführender Vorstand
- (c) Gesamtvorstand

§ 11 Mitgliederversammlung

- (1) Die Mitgliederversammlung setzt sich aus den Vereinsmitgliedern zusammen und ist das oberste Beschlussorgan.
- (2) Die Mitgliederversammlung ist vom Vereinsvorsitzenden mindestens einmal jährlich unter Bekanntgabe der vorgesehenen Tagesordnung
- (a) in Textform per E-Mail
 - (b) in Textform per Brief
 - (c) im Presseorgan
- unter Einhaltung der Einladungsfrist von zwei Wochen einzuberufen.
- (3) Die Mitgliederversammlung wird vom Vereinsvorsitzenden geleitet. Sind Vorsitzender oder Stellvertreter verhindert oder nicht mehr aktiv, so wählt die Mitgliederversammlung einen Versammlungsleiter. Die gilt analog auch für den Vorstand.
- (4) Anträge auf Ergänzung der Tagesordnung müssen spätestens eine Woche vor der Mitgliederversammlung dem Vorsitzenden schriftlich mitgeteilt werden.
- (5) Auf Antrag von mindestens einem Drittel der Stimmberechtigten ist innerhalb einer vierwöchigen Frist einer außerordentlichen Mitgliederversammlung einzuberufen. In dem Antrag müssen die zu behandelnden Tagesordnungspunkte bezeichnet werden.

§ 12 Aufgaben der Mitgliederversammlung

- (1) Die Aufgaben der Mitgliederversammlung sind:
- (a) Beratung und Beschlussfassung über eingebrachte Anträge
 - (b) Wahl des Vorstandes
 - (c) Wahl der Kassenprüfer
 - (d) Festsetzung der Mitgliedsbeiträge
 - (e) Genehmigung der Jahresrechnung und des neuen Haushaltsetats
 - (f) Entlastung des Vorstandes und des Kassenverwalters
 - (g) Beschlussfassung über Satzungsänderungen
 - (h) Beschlussfassung über die Verleihung der Ehrenmitgliedschaft
 - (i) Entscheidung über die Beschwerden von Mitgliedern gegen den Ausschluss aus dem Verein
 - (j) Erlass einer Geschäftsordnung (Möglichkeit, die aber nicht unbedingt geschaffen werden muss)
 - (k) Beschlussfassung über die Auflösung des Vereins

§ 13 Verfahrensordnung für die Mitgliederversammlung

- (1) Die Mitgliederversammlung ist unabhängig von der Anzahl der erschienenen Mitglieder beschlussfähig, wenn sie ordnungsgemäß eingeladen ist.
- (2) Die Mitgliederversammlung beschließt mit einfacher Mehrheit der abgegebenen Stimmen; Stimmengleichheit bedeutet Ablehnung. Satzungsänderungen bedürfen der Mehrheit von zwei Dritteln der abgegebenen Stimmen. Die Mitgliederversammlung kann auf Antrag mit einer Meldung, geheim abstimmen.
- (3) Die Mitgliederversammlung wird vom Vorsitzenden, der vertretungsweise von seinem Stellvertreter, geleitet. Im Verhinderungsfall ist ein Versammlungsleiter zu wählen. Dies gilt analog auch für die Vorstandssitzungen.
- (4) Über die Mitgliederversammlung ist eine Niederschrift zu fertigen, deren Richtigkeit vom Schriftführer und dem Vorsitzenden zu bescheinigen ist.
- (5) Bei der Wahl der Vorstandsmitglieder ist der Kandidat gewählt, der mehr als die Hälfte der anwesenden Stimmen erhält. Erhält niemand diese Mehrheit, so ist die Wahl zwischen den Kandidaten mit der höchsten Stimmenzahl zu wiederholen. Bei Stimmengleichheit ist durch den Vorsitzenden zu lösen.
- (6) Stimmenthaltungen und ungültige Stimme zählen bei der Feststellung der Stimmenmehrheit nicht mit.
- (7) Jedes Mitglied ist berechtigt, seine Anträge zur Niederschrift zu geben.

§ 14 Vereinsvorstand

- (1) Der Vereinsvorstand besteht aus:
- (a) 1. Vorsitzender/in
 - (b) 2. Vorsitzender/in
 - (c) Kassenverwalter/in
 - (d) Schriftführer/in
 - (e) Jugendwart/in
 - (f) 2 Beisitzern/innen aus den Reihen der Feuerwehrangehörigen
- (2) Der Vorstand des Vereins besteht aus dem 1. Vorsitzenden, dem 2. Vorsitzenden, dem Kassier und dem Schriftführer. Der Verein wird gerichtlich und außergerichtlich durch den 1. und 2. Vorsitzenden je allein vertreten. *
- * Bei zwei Vorstandsmitgliedern ist es zweckmäßig zu bestimmen, dass jeder alleinvertretungsberechtigt ist.
- (3) Der Vorstand führt die Geschäfte des Vereins nach den Beschlüssen und Richtlinien der Mitgliederversammlung ehrenamtlich. Er hat die erforderlichen Beschlüsse herbeizuführen und die Mitglieder angemessen über die Vereinsangelegenheiten zu unterrichten.
- (4) Die Vereinsmitglieder werden von der Mitgliederversammlung jeweils auf die Dauer von zwei Jahren gewählt.
- (5) Der Vorsitzende lädt die Mitglieder zu der Mitgliederversammlung ein und leitet die Versammlung. Er beruft die Vorstandssitzungen ein und leitet diese. Über die in der Vorstandssitzung gefassten Beschlüsse und wesentlichen erörterten Angelegenheiten ist eine Niederschrift zu fertigen und vom Vorsitzenden und Schriftführer zu unterzeichnen.
- (6) Der Vorstand beschließt mit einfacher Stimmenmehrheit. Bei Stimmgleichheit gibt die Stimme des Vorsitzenden den Ausschlag.
- (7) Der Vorstand bleibt bis zur Neuwahl im Amt. Scheidet ein Vorstandsmitglied vorzeitig aus, kann der Vorstand eine Ersatzperson bis zur nächsten Mitgliederversammlung berufen.

§ 15 Rechnungswesen

- (1) Der Kassenverwalter ist für die ordnungsgemäße Erledigung der Kassengeschäfte verantwortlich.
- (2) Geschäftsjahr und Haushaltsjahr sind das Kalenderjahr.
- (3) Der Vorstand entscheidet über Anschaffungen und Verträge.

- (4) Er darf Auszahlungen bis zu einem Betrag von 1000€ ohne eine Auszahlungsanordnung des Vorsitzenden oder seines Stellvertreters leisten. Darüber hinaus darf er Auszahlungen nur leisten, wenn der Vorsitzende, oder im Verhinderungsfall, sein Stellvertreter, schriftlich eine Auszahlungsanordnung erteilt hat und wenn nach dem von der Mitgliederversammlung beschlossenen Haushaltsansatz Mittel für die Ausgabenzwecke vorgesehen sind.
- (5) Über alle Einnahmen und Ausgaben ist Buch zu führen.
- (6) Am Ende des Geschäftsjahres legt er die Rechnungsführung des Kassenprüfers vor. Das Geschäftsjahr ist das Kalenderjahr.
- (7) Die Kassenprüfer prüfen die Kassengeschäfte und erstatten der Mitgliederversammlung Bericht.

§ 16 Auflösung

- (1) Der Verein wird aufgelöst, wenn in einer hierzu einberufenen Mitgliederversammlung mindestens vier Fünftel der Mitglieder vertreten sind und mit drei Viertel der abgegebenen Stimmen die Auflösung beschließen.
- (2) Ist die Mitgliederversammlung nicht beschlussfähig, so kann nach Ablauf eines Monats eine neue Mitgliederversammlung einberufen werden, in der der Beschluss zur Auflösung, ohne Rücksicht auf die Zahl der Stimmberechtigten, mit einer Stimmenmehrheit von drei Viertel der vertretenen Stimmen gefasst wird. In der zweiten Ladung muss auf diese Bestimmung besonders hingewiesen werden.
- (3) Bei Auflösung oder Aufhebung des Vereins oder Wegfall seines bisherigen Zweckes, fällt das Vermögen des Vereins an die Freiwillige Feuerwehr, Abteilung Kniebis, die es unmittelbar und ausschließlich für Zwecke des Feuerwehrwesens zu verwenden hat.

§ 17 Inkrafttreten

- (1) Diese Satzung wurde am 11. Mai 2016 von der Mitgliederversammlung beschlossen und tritt am 11. Mai 2016 in Kraft.

Freudenstadt / Kniebis, den 11. Mai 2016